

**Bekanntgabe**  
an den  
**Rat**  
**über den Verwaltungsausschuss**

**Einrichtung von Hortgruppen in der Grundschule Lessingstraße sowie der Grundschulaußenstelle Emmerstedt;  
Sachstand zur Bildung des Trägerverbundes**

In seiner Sitzung am 17.12.2009 fasste der Rat der Stadt Helmstedt den Beschluss, jeweils eine Hortgruppe in der Grundschule Lessingstraße sowie der Grundschulaußenstelle Emmerstedt einzurichten, die durch den Trägerverbund, bestehend aus DRK, AWO, Caritas und paritätische Dienste, gemeinschaftlich betrieben werden sollten. Hierzu sollte die Stadt einen Betriebsführungsvertrag mit dem Trägerverbund abschließen.

Die Grundlage für diesen Beschluss bildete das Angebotsschreiben des Trägerverbundes zur Einrichtung und zum Betrieb der Hortgruppen vom 22.10.2009, wonach das DRK als rechts- und Anstellungsträger umfänglich für den Betrieb der Hortgruppen verantwortlich sein sollte, jedoch im Innenverhältnis verschiedene Leistungen der übrigen Kooperationspartner (z.B. Fahrdienst und Mittagsverpflegung) einbindet.

Im Zuge der Beantragung der erforderlichen Betriebserlaubnisse stellte das Nds. Kultusministerium, Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Braunschweig, eindeutig heraus, dass einem nicht rechtsfähigen Trägerverbund aufgrund der hierbei unklaren Haftungssituation keine Betriebserlaubnis erteilt werden könne. Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung) seien für eine Betriebserlaubniserteilung klare Strukturen im Hinblick auf Verantwortlichkeit und Haftung erforderlich.

Aus diesem Grund ist nunmehr seitens der Verwaltung angedacht, den Betriebsführungsvertrag ausschließlich mit dem DRK abzuschließen, so dass das DRK anschließend als rechtsfähiger Verein die Betriebserlaubnisse für beide Hortgruppen beantragen kann. Gleichzeitig schließen die Mitglieder des Trägerverbundes untereinander eine Vereinbarung mit folgenden wesentlichen Inhalten ab:

1. Das DRK übernimmt allein als Rechts- und Anstellungsvertreter umfänglich gegenüber der Stadt Helmstedt, den Landesbehörden und den Erziehungsberechtigten die Trägerschaft als verantwortlicher Vertragspartner und handelt hierbei im eigenen Namen.
2. Im Innenverhältnis des Trägerverbundes bindet das DRK Leistungen der weiteren Mitglieder des Verbundes in der Weise ein, dass das DRK Angebote der übrigen Mitglieder des Verbundes in Anspruch nimmt. In Betracht kommen hierbei insbesondere die Lieferung der Mittagsverpflegung, der Fahrdienst für die Hortkinder, die von den Grundschulen zu den Hortgruppen und nach der Betreuungszeit wieder zurück gebracht werden, sowie die ergänzende Betreuung behinderter Kinder im Rahmen des SGB XII.
3. Es wird ein Beirat gebildet, dem jeweils ein Vertreter der Mitglieder des Verbundes angehört. Das DRK berichtet dem Beirat halbjährlich über den Betrieb der Hortgruppen, erstmals ein halbes Jahr nach Aufnahme dieser Tätigkeit und nimmt Anregungen der übrigen Mitglieder des Beirats entgegen.

Anmerkung:

Der obige Wortlaut der Vereinbarung stellt lediglich eine inhaltliche Wiedergabe dar. Sobald der Verwaltung der genaue Wortlaut der Vereinbarung vorliegt, wird dieser als Anlage zu dieser Bekanntgabe nachgereicht.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

(Eisermann)

**Anlage (wird später nachgereicht)**